

Kleingärtnerverein Kiel-Hassee e.V. von 1922

Geschäftsstelle: Krummbogen 45a - 23114 Kiel - Geschäftszeit: Mittwochs von 16,00 bis 19,00 Uhr
Telefon: 0431 / 681979 - Bankverbindung: Sparkasse Kiel - Konto-Nr.: 580 183 - BLZ 210 501 70

Besondere Pflichten der Mitglieder. (Paragraph 11 der Satzung)

Die Mitglieder haben die im Bundeskleingartengesetz und in der Gartenordnung aufgezählten Pflichten der Kleingärtner zu erfüllen. Sie haben insbesondere ohne Anspruch auf Bezahlung an den vom Vorstand und der Anlagenversammlung beschlossenen gemeinschaftlichen Arbeiten zur Errichtung, Erhaltung, Veränderung, oder Beseitigung von Einrichtungen für die Kleingärtner teilzunehmen. Derjenige, der aus dringender beruflicher Inanspruchnahme oder sonstiger Verhinderung nicht teilnimmt, hat einen Ersatzmann zu stellen oder für jede angesetzte Gemeinschaftsarbeit einen Ausgleichsbetrag an den Verein zu zahlen. Die Höhe des Ausgleichsbetrages für jede versäumte Stunde Gemeinschaftsarbeit beschließt die Jahresmitgliederversammlung.

Laut Beschluß der Jahresmitgliederversammlung vom 18. Februar 2000 ist der zu leistende Arbeisteinsatz auf max. 10,0 Stunden pro Jahr einstimmig festgelegt worden.

In Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand, können Mitglieder die mehr als 10,0 Stunden pro Jahr für Verein oder Koppel leisten, mit DM 15,00 je Stunde vergütet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn total verwilderte Gärten wieder in Ordnung gebracht werden müssen, um eine erneute Verpachtung vornehmen zu können.

Die 10,0 Stunden Gemeinschaftsarbeit teilen sich wie folgt auf:

für Anstellen, Ablesen und Abstellen der Wasserversorgung 5,0 Stunden

für andere Gemeinschaftsarbeiten 5,0 Stunden

Die Wasserversorgung wird Ende April angestellt und Anfang Oktober wieder abgestellt. Die genauen Termine werden in den Schaukästen der einzelnen Anlagen bekanntgegeben.

Jeder Pächter, oder ein Vertreter, hat an diesen beiden Terminen zu den jeweiligen Uhrzeiten im Garten anwesend zu sein. Hierfür werden 5,0 Stunden Gemeinschaftsarbeit angerechnet. Erscheint zu diesen Terminen kein Pächter, oder ein Vertreter, werden dem Pächter 5,0 Stunden a. DM 15,00 in Rechnung gestellt.

Der jeweilige Pächter hat für die Sicherheit seiner Wasseruhr selbst zu sorgen. Zum Frühjahrstermin hat jeder Gartenpächter dafür zu sorgen, daß seine Wasseruhr zum Termin des Wasseranstellens funktionsfähig installiert ist.

Eine vom Verein vorgefertigte Liste ist sauber und leserlich zu führen aus der ersichtlich ist: Parzellen-Nummer, Name des Pächters, Wasserzählerstand alt und neu und den persönlichen Wassergebrauch in vollen Kubikmetern vermerken, und, wie viel Stunden der Pächter für Gemeinschaftsarbeit auszugleichen hat.

Beim Wasseranstellen laut Liste die Anwesenheit des Parzellenpächters zu dokumentieren, die Wasserzählernummer auf Richtigkeit prüfen.

Ob der Wasserzähler korrekt eingebaut ist, auf Undichtigkeiten prüfen, ob der Wasserzählerstand alt richtig eingetragen ist. Eventuell in Erwägung ziehen den Wasserzähler zu verplomben.

Beim Wasserabstellen den neuen Wasserzählerstand in der Liste vermerken. Nur volle Kubikmeter (m³) eintragen, Plombensicherheit prüfen.

Einen Pächter unmissverständlich aufzufordern, einen eventuellen Schaden an seiner Wasserleitung sofort zu reparieren. Missachtet der Pächter die Aufforderung, so hat der Wasserwart die Pflicht und das Recht, den Wasserzähler auszubauen und einen Blindstopfen anzubringen der zu verplomben ist, um weiteren ökonomischen Schaden von der Koppel und einer Umlage abzuwehren.

Jede Parzelle, auf der ein Wasserversorgungsanschluss vorhanden ist, ist zur anteiligen Zahlung des Schwundwassers verpflichtet, auch dann wenn keine Wasserentnahme erfolgte. Das zwangsweise anfallende Schwundwasser ist von allen Pächtern zu gleichen Teilen zu seinem persönlichen Wasserverbrauch hinzuzurechnen und auch zu entrichten. Auskünfte und Unklarheiten über den Gesamtverbrauch aller Pächter nach Messung und Abrechnung der Stadtwerke sind immer zuerst mit dem Wasserwart/Koppelobmann abzuklären. Eine Beschwerde ist nicht angebracht wenn z. B. der Wasserzähler nicht mehr geeicht ist. Weitergehendes ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Bei Unstimmigkeiten mit der Abrechnung beim Wasserwart/Koppelobmann kann die detaillierte Gesamtberechnung der Anlage im Vereinsbüro eingesehen werden. Gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro kann eine detaillierte personenbezogene schriftliche Abrechnung angefordert werden. Wer seine Gartenkosten nicht oder in Teilen nicht entrichtet, wird unverzüglich per E – Einschreiben gemahnt. Die Bearbeitungsgebühr der Mahnung beträgt 7,00 Euro.

Der Vorstand

M. Schneider
Vorsitzender

H.-J. Mohr
stellv. Vorsitzender
u. Schriftführer

Max-Georg Haase
Rechnungsführer

Der vorstehende Beschluss über die Wasserversorgungsrichtlinien wurde als Antrag vom geschäftsführenden Vorstand in die Jahresmitgliederversammlung vom 25.02.2011 eingebracht und von der Mitgliedervollversammlung einstimmig angenommen und beschlossen.

H.-J. Mohr
stellv. Vorsitzender
u. Schriftführer

M. Schneider
Vorsitzender

Max-Georg Haase
Rechnungsführer